

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-08(6)

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“

Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 25.05.1977 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossenen, den Bebauungsplan Nr. VII, Schneller, zu ändern. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Nr. 14, 1977, der Stadt Erkelenz vom 27.05.1977... öffentlich bekannt
Erkelenz, den 25. 05. 1977.....

gez. Stein

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom. 25.05.1977...gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.1976 beschlossen, den Entwurf der „6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII Schneller“...öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 25.05.1977.

gez. Stein
gez. Baginski
gez. Jansen

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schnellen“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14/77 der Stadt Ertelenz vom 27.05.1977 als Entwurf gemäß § 2a (c) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 07.06.1977 bis 08.07.1977 mit Begründung öffentlich ausliegen.

Erkelenz, den 10. 10. 1977.....

gez. Eschmann

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 05.10.1977 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz. den 10. 10. 1977

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII "Schneller" ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 13. 12. 1977 Az.: 35.2.12-504.02-3130.77 genehmigt worden.

Köln, den 13.12.1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

dez. Pawelzyk

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257)

1. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 28.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

1.v.

Techn. Beigeordneter

Begründung

Nach der durch die 2. Änderung erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Erkelenz Flur 26 Nr. 218 für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern kann der Bebauungsplan Nr. VIII an der Nordseite dieses Grundstückes zwischen diesem und den Grundstücken 295 bis 298 festgesetzte Fußweg von 1,50 m Breite, der auch in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII noch berücksichtigt wurde entfallen, da für ihn ein öffentliches Interesse nicht besteht und die Anlage erklärt haben, auf diesen Weg verzichten zu wollen.

Der Weg wird durch die vorliegende Änderung also aufgehoben, die Fläche in das anschließende Allgemeine Wohngebiet (WA) einbezogen.

Durch diese Änderung werden soziale Belange nicht berührt, da die Kosten der Beseitigung der Abfälle durch die Bürger zu tragen sind. Die Kosten werden durch die Erhöhung der Gebühren nicht nachteilig beeinflusst. Bodenordnungsmassnahmen werden nicht erforderlich. Kosten werden der Stadt Erkelenz durch diese Änderung vor- und nachteilig nicht entstehen. Wegen der geringen Auswirkungen dieser Änderung auf die betroffenen und benachbarten Grundstückseigenen kann auch von einer Beeinträchtigung der Bürger abgesehen werden.

Erläuterung der

zeichnerischen Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

~~STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
(ENTFÄLLT)~~

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DIESER ÄNDERUNG

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE ENTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

ERKELENZ, DEN 03.06.1977

nez-Bäumerich

